

BLICKPUNKT BORNHÖVED



**Bekanntmachungsblatt der amtsangehörigen
Gemeinden des Amtes Bornhöved
und des Schulverbandes Sventana Bornhöved.**

Telefonische Anzeigenannahme: 0 43 26 / 6 18 · Fax 0 43 26 / 18 99

**Die Amtlichen Bekanntmachungen beginnen auf Seite 2
Den Ärztlichen Notdienst finden Sie auf Seite 4**



**DRK
Ortsverein Amt Bornhöved e.V.**

Freudige JHV beim DRK OV Amt Bornhöved

Die Jahreshauptversammlung fand am 08.09.2022 in Schmalensee im Landgasthof Voß statt. Wichtige Tagespunkte, wie Wahlen zum Vorstand und Ehrungen standen auf der Tagesordnung. Doch zunächst berichtete der Vorstand über die Situation der Kleiderstube im vergangenen Jahr und in Zeiten des Ukraine-Krieges, sowie über die leicht steigenden Blutspenderzahlen in Bornhöved. Unsere Krebsselfhilfe-Gruppe konnte sich aufgrund der Corona-Pandemie nur wenige Male persönlich treffen, man ist froh, dass dies jetzt wieder möglich ist. Es zeigt sich, dass wir vor Ort wichtige Arbeit leisten und gebraucht werden. Im weiteren Verlauf wurde Frau Anna Braun für ihre langjährige Mitgliedschaft von der Vorsitzenden und von Frau Albert vom KV Segeberg geehrt. Obwohl nur wenige Mitglieder zur JHV gekommen waren, ist es dennoch geglückt, den Vorstand wieder voll zu besetzen. Somit

besteht der Vorstand nun neben Annemarie Wallacher (Vorsitzende), Anne Schlicht (Kassenwartin), Carmen Hagemann (Schriftführerin), Renate Wulf (Beisitzerin) und Heike Kordak (Beisitzerin) außerdem aus Gabriele Lensch (neue stv. Vorsitzende) und Hanne-Ursel Schlüter (neue Beisitzerin). Der Vorstand freut sich auf eine gute Zusammenarbeit und viel Produktivität. Kurz vor Ende der Versammlung konnte der Vorstand noch mit einer Überraschung aufwarten: Es wurde den Gästen aus der Jugendfeuerwehr Bornhöved, der Kinderfeuerwehr Bornhöved und der Kinderfeuerwehr Stocksee jeweils ein Spendenscheck in Höhe von 500 EUR für die Anschaffung von Ausstattung übergeben. Alle Anwesenden waren sich einig, dass dies eine tolle Sache sei. Die Vertreter/innen der Feuerwehren waren etwas überwältigt und zeigten sich hoch erfreut.



**Ev.-Luth.
Friedenskirche
Trappenkamp**

Herzliche Einladung zu unserem Gottesdienst am Sonntag, 09.10.2022, um 10.00 Uhr mit Pastor Felix Cremonese. Mit Abendmahl. Die Kollekte ist vorgesehen für „DELFI“, ein Projekt der Familienbildungsstätte für Familien mit Kindern im ersten Lebensjahr. Der Haushaltsplan 2023 unserer Kirchengemeinde wurde im Kirchengemeinderat beschlossen und liegt öffentlich noch bis zum 19.10.2022 im Kirchenbüro zur Einsicht aus.



**Landjugend
Schmalensee**

Jahreshauptversammlung

Am **Freitag, den 28. Oktober 2022** findet im Gasthof Voß um 20 Uhr die Jahreshauptversammlung der Landjugendgruppe Schmalensee statt.

Alle Mitglieder- und die es noch werden sollen- sind hierzu herzlich eingeladen.

Folgende Tagesordnungspunkte sind vorgesehen:

Tagesprogramm

1. Eröffnung & Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls von der letzten JHV
5. Bericht des 1. Vorsitzenden
6. Kassenbericht
7. Bericht der Kassenprüferinnen
8. Entlastung des Vorstandes
9. Wahlen
 - a. 1. Vorsitzende
 - b. 1. Vorsitzender
 - c. 2. Vorsitzende
 - d. 2. Vorsitzender
 - e. 3. Vorsitzende
 - f. 3. Vorsitzender
 - g. Kassenwart/in
 - h. Schriftwart/in
10. Wahl der Kassenprüfer/innen
 - a. 1. Kassenprüfer/in
 - b. 2. Kassenprüfer/in
11. Verschiedenes

Das Protokoll der letzten Jahreshauptversammlung kann eine halbe Stunde vor Beginn der Veranstaltung eingesehen werden.

Seit über 60 Jahren

Markmann Obst & Gemüse

**Frisches Gemüse der Saison, Kartoffeln,
Weidemasthähnchen, Suppenhühner,
Marzipan von Mest, Kürbis in gr. Auswahl.**

Mostapfelannahme

Verkauf: Do.-Sa. 8.00-12.30 · Do. + Fr. 14.30-18.00 Uhr

*Ein Begriff
für Qualität
und Frische*

bei **Manfred Markmann**
Ruhwinkler Str. 11 · 24601 Schönböken
Info & Bestellung: 0 43 23 / 65 36 · Verkauf solange der Vorrat reicht.
Zu jeder Zeit im Verkaufsautomat Eier und Kartoffeln



Das Amt Bornhöved
sucht zum **01.01.2023**

**eine*n Leitende Verwaltungsbeamtin /
Leitenden Verwaltungsbeamten (m/w/d)**

Bei der zu besetzenden Stelle handelt es sich um eine unbefristete Vollzeitstelle, die im Stellenplan bis zu A 15 SH-BesG ausgewiesen werden kann.

Nähere Informationen unter www.amt-bornhoeved.de

Bewerbungsschluss für die oben genannte Stelle ist der 31.10.2022

FUNKTAXI Bergunde

Inh. S. Bartelt

**Fahrten für alle Anlässe · Personen- und Kurierfahrten
Dialyse- und Bestrahlungsfahrten
Krankentransporte sitzend (alle Kassen)**

**Trappenkamp
(0 43 23) 29 00**

Für die Erziehung eines Kindes braucht man ein ganzes Dorf

Liebe Bornhöveder:innen, liebe Freundinnen und Freunde,
für die vielen lieben Worte und Glückwünsche anlässlich des Bundesdienstkreuzes, das ich verliehen bekommen habe, möchte ich mich sehr herzlich bei allen bedanken.

Mir war von der Ankündigung bis zur Verleihung bewusst, dass ich diese Auszeichnung nur bekommen habe, weil ich in den vergangenen 42 Jahren in Gönnebek, Bornhöved und Trappenkamp unendlich viele Mitstreiter gefunden habe, die mich begleiteten und meine Arbeit im Kinderheim und in der offenen Jugendarbeit unterstützten und förderten. So haben auch alle, die mir in den unterschiedlichen Phasen meiner Aktivitäten halfen, einen Anteil an der Auszeichnung verdient.

Die Richtigkeit des afrikanischen Zitates, „Für die Erziehung eines Kindes braucht man ein ganzes Dorf“, konnte ich in den vergangenen Jahrzehnten in jeder Hinsicht bestätigt sehen. Es waren unsere Nachbarn in Gönnebek und Bornhöved, die immer wohlwollend und gut zu uns Erziehern und Kinder waren, die Lehrer und Sozialarbeiter in den Schulen Bornhöveds, Trappenkamps und Segebergs, die uns oft jahrelang intensiv unterstützten, damit die Kinder gute Schulabschlüsse erreichten und einen Beruf erlernen konnten sowie die Vereine und Verbände, die sich für die Freizeitgestaltung der Kinder engagierten. Das eigene Team der Wohngruppe, die Jugendämter und die verschiedenen anderen pädagogischen Institutionen in Bornhöved waren ebenfalls immer verlässliche Partner. Und auch die Gemeinde Bornhöved mit ihrer Verwaltung und den politisch Verantwortlichen gab uns stets das Gefühl, dass wir wie alle anderen Bornhöveder:innen angesehene Bürger sind, die zur Dorfgemeinschaft dazugehören. Das bedeutete den Kindern und Jugendlichen sehr viel, denn von den 140 Kindern und Jugendlichen, die in der Wohngruppe ein Zuhause fanden, denken die meisten gerne an das Leben in Bornhöved zurück und kommen auch immer wieder zu Besuch. Manchmal war Bornhöved sogar der erste Ort, an dem sie sich angenommen fühlten.

Und dies kann nicht ein Erwachsener allein leisten, sondern nur eine starke Gemeinschaft wie es sie in Bornhöved und den umliegenden Gemeinden gibt. Auch die „Offene Jugendarbeit“ gelang, weil alle Bürger:innen zusammenhielten und das Projekt „Jugendhaus“ verwirklichten. Meine politische Zusammenarbeit mit allen Kräften des Gemeinderates und der Ausschüsse haben mir viel bedeutet, denn wir konnten auch an dieser Stelle wichtige Projekte verwirklichen.

So bleibt mir nur, mich für die Unterstützung, die ich erfahren habe, von Herzen zu bedanken und mir zu wünschen, dass meine Nachfolger im Kinderheim, das ich dem KJHV Ostholstein übergeben habe, die gleiche Hilfestellung erhalten wie ich sie mit den Kolleginnen, Kollegen und Kindern erfahren durfte.

Für Sie, liebe Bürgerinnen, Bürger, Freundinnen und Freunde alles Liebe und Gute.

Ihre und Eure Marion Schneider

AUTO DIENST

**DIE MARKEN-
WERKSTATT**

Stefan Conrad

Kfz-Meisterbetrieb

- Reparaturen aller Art
- Reifenservice
- Unfallinstandsetzung
- Dekra / AU
- Klimaanlage wartung/-desinfektion



Arsenalstraße 10 · 24610 Trappenkamp · ☎ (0 43 23) 45 79

Jeden Montag Dekra-Prüfung von 13.00-14.30 Uhr

**... Pflege
ist
Vertrauen!**

NIELS FRIEBÖSE
Ambulante Krankenpflege
Tel.: 0 43 23-6720

Mobil: 0171 - 31 73 272 · www.frieboese.de · info@frieboese.de

Amtliche Bekanntmachungen

Die rechtswirksamen Bekanntmachungen erfolgen über die Homepage.
Die nachstehenden Bekanntmachungen haben nur nachrichtlichen Charakter.

Satzung

Über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung) der Gemeinde Stocksee

Aufgrund von § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO –) und § 1 Abs. 1, § 2 und § 8 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1, Satz 3 und Satz 4, Abs. 4 bis 7 und Abs. 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), jeweils in der geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 08.09.2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von vorhandenen Ortsstraßen im Sinne des § 242 BauGB, von nach den §§ 127 ff BauGB erstmalig hergestellten Straßen, Wegen und Plätzen und von nicht zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen an öffentliche Einrichtung erhebt die Gemeinde Beiträge von den Beitragspflichtigen nach § 3, denen die Herstellung, der Ausbau, die Erneuerung und der Umbau Vorteile bringen.

§ 2 Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Der beitragsfähige Aufwand ist auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten zu ermitteln.
- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nach Maßgabe des Bauprogramms insbesondere die tatsächlichen Kosten für:
 1. Den Erwerb der erforderlichen Grünfläche einschließlich Nebenkosten; hierzu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung zuzüglich Bereitstellungskosten; hierzu gehören auch straßenrechtliche Entschädigungsleistungen einschließlich Nebenkosten; zu den erforderlichen Grundstücksflächen gehören auch die der beitragsfähigen Maßnahme zuzuordnenden Ausgleichs- und Ersatzflächen.
 2. Die Freilegung der Flächen;
 3. Den Straßen-, Wege- und Platzkörper einschließlich Unterbau, Oberfläche, notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen sowie die Anschlüsse an andere Straßen, Wege und Plätze, insbesondere
 - a) die Fahrbahn,
 - b) die Gehwege,
 - c) die Rinnen- und Randsteine, auch wenn sie höhengleich zu den umgebenen Flächen ausgebildet sind,
 - d) die Park- und Abstellflächen
 - e) die Radwege
 - f) die kombinierten Geh- und Radwege
 - g) die unbefestigten Rand- und Grünstreifen, das Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen sowie die Herrichtung der Ausgleichs- und Ersatzflächen, die der Maßnahme zuzuordnen sind,
 - h) die Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - i) die Bushaltestellen
 4. die Beleuchtungseinrichtungen;
 5. die Entwässerungseinrichtungen
 6. die Mischflächen, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereiche einschließlich unterbau, Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen und Vertiefungen sowie Anschlüsse an andere Straßen, Wege – oder Platzeinrichtungen.
 7. Die Möblierung einschließlich Blumenkübel, Sitzbänke, Absperreinrichtungen, Anpflanzungen und Spielgeräte, soweit eine feste Verbindung mit dem Grund und Boden besteht;
 8. Die Bauleitungs- und Planungskosten eines beauftragten Ingenieurbüros und die Vermessungskosten.
- (3) Das Bauprogramm für die beitragsfähige Maßnahme kann bis zur Entstehung des Beitragsanspruches geändert werden
- (4) Zuwendungen aus öffentlichen Kassen sind nicht zum beitragsfähigen Aufwand abzusetzen, sondern dienen der Finanzierung des Gemeindeanteils. Soweit Zuwendungen über den Gemeindeanteil hinausgehen, mindern sie den Beitragsanteil, sofern sie nicht dem Zuwendungsgeber zu erstatten sind. Andere Bestimmungen können sich aus dem Bewilligungsbescheid oder aus gesetzlich festgelegten Bedingungen für die Bewilligung von Zuwendungen ergeben.
- (5) Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist nur beitragsfähig, soweit die Gemeinde Bauasträger ist.
- (6) Die Kosten für die laufende Unterhaltung der Straßen, Wege und Plätze sowie allgemeine Verwaltungskosten gehören nicht zum Aufwand, für den Beiträge erhoben werden.
- (7) Mehrkosten für zusätzlich oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine beitragsfähigen Aufwendungen, sondern von der jeweiligen Grundstückseigentümerin bzw. vom jeweiligen Grundstückseigentümer zu erstatten.
- (8) Für Immissionsschutzanlagen, selbstständige Park- und Abstellflächen sowie selbstständige Grünflächen werden aufgrund einer besonderen Satzung Beiträge erhoben.

§ 3

Beitragspflichtige/Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstückes oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigte oder Berechtigter ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnung- und Teileigentümerinnen bzw. Wohnung- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Miteigentümerinnen und Miteigentümer, mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

§ 4

Vorteilsregelungen, Gemeindeanteil

- (1) Von dem beitragsfähigen Aufwand nach § 2 werden folgenden Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt (Beitragsanteil):
 1. Für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau der Fahrbahn (§ 2 Abs. 2 Ziff. 3 a), für Radwege (§ 2 Abs. 2 Ziff. 3 e) sowie für Böschungen, Schutz-, Stützmauern

und Bushaltestellen (§ 2 Abs. 2 Ziff. 3 h) u. i) an Straßen, Wegen und Plätzen,

- a) die im Wesentlichen den Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen), bis zu einer Fahrbahnbreite von 7,00 m 75 v.H.
 - b) die im Wesentlichen dem nicht durchgehenden innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen), bis zu einer Fahrbahnbreite von 10,00 m, 40 v.H.
 - c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr zwischen Gemeindeteilen oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen), bis zu einer Fahrbahnbreite von 20,00 m, 20 v.H.
2. für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau der übrigen Straßeneinrichtungen (§ 2 Abs. 2 Ziff. 3 b,c,d und g sowie Ziff. 4 und 5) an Straßen, Wegen und Plätzen,
 - a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen) 75 v.H.
 - b) die im Wesentlichen dem nicht durchgehenden innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen), 60 v.H.
 - c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen) 55 v.H.
 3. für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von kombinierten Geh- und Radwegen (§ 2 Abs. 2 Ziff. 3 f) an Straßen, Wegen und Plätzen,
 - a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen) 75 v.H.
 - b) die im Wesentlichen dem nicht durchgehenden innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen), 50 v.H.
 - c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen) 40 v.H.
 4. für die Herstellung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu Mischflächen sowie den Ausbau und die Erneuerung von vorhandenen Mischflächen (§ 2 Abs. 2 Ziff. 6),
 - a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen) 75 v.H.
 - b) die im Wesentlichen dem nicht durchgehenden innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen), 45 v.H.
 - c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen) 30 v.H.
 5. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu Fußgängerzonen sowie den Ausbau und die Erneuerung vorhandener Fußgängerzonen (§ 2 Abs. 2 Ziff. 6) 50 v.H.
 6. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu verkehrsberuhigten Bereichen sowie den Ausbau und die Erneuerung von vorhandenen verkehrsberuhigten Bereichen (§ 2 Abs. 2 Ziff. 6) 75 v.H. Straßen und Wege, die nicht zum Anbau im Sinne des § 127 Abs. 2 BauGB bestimmt sind (Außenbereichsstraßen),
 - a) die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, werden den Anliegerstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 1a, 2a, 3a, 4a),
 - b) die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Gemeindegebietes sowie zu kleineren Ortsteilen oder Splittersiedlungen in anderen Gemeindegebieten dienen (§ 3 Abs. 1 Ziff. 3 b 2. Halbsatz StrWG), werden den Haupterschließungsstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 1b, 2b, 3b, 4b),
 - c) die überwiegend dem Verkehr zu und von Nachbargemeinden sowie der überörtlichen Verkehrerschließung dienen (§ 3 Abs. 1 Ziff. 3b 1. Halbsatz StrWG), werden den Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 1c, 2c, 3c, 4c).
- Grunderwerb, Freilegung und Möblierung (§ 2 Abs. 2 Ziff. 1, 2 und 7) werden den beitragsfähigen Teilanlagen bzw. Anlagen (§ 2 Abs. 2 Ziff. 3 bis 6) entsprechend zugeordnet.
- (2) Endet eine Straße oder ein Weg mit einem Wendeplatz oder sind Abbiegespuren angelegt, so vergrößern sich dafür die in Abs. 1 Ziff. 1 angegebenen Maße um die Hälfte, im Bereich eines Wendeplatzes auf mindestens 18 m. Die Maße gelten nicht für Aufweitungen im Bereich von Einmündungen.
- (3) Die Anteile am Beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Absatz 1 umgelegt werden, werden zur Abgeltung des öffentlichen Interesses von der Gemeinde getragen (Gemeindeanteil).

§ 5 Abrechnungsgebiet

- (1) Das Abrechnungsgebiet bilden die gesamten Grundstücke, denen von der Straße, dem Weg oder Platz als öffentliche Einrichtung (§ 1) Zugangs- und Anfahrtsmöglichkeiten verschafft wird.
- (2) Wird ein Anschnitt gebildet, so bilden die gesamten Grundstücke, denen von dem Abschnitt der öffentlichen Einrichtung Zugangs- und Anfahrtsmöglichkeiten verschafft wird, das Abrechnungsgebiet.

§ 6 Beitragsmaßstab

- (1) Der nach § 2 und § 4 ermittelte, auf die Beitragspflichtigen anfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird nach der gewichteten Grundstücksfläche auf das Abrechnungsgebiet (§ 5) bildenden Grundstücke verteilt. Die Ermittlung der gewichteten Grundstücksflächen richtet sich nach § 7.

§ 7 Ermittlung der gewichteten Grundstücksflächen

- (1) Die nach § 6 der Bemessung des Beitrages zugrunde zu legenden gewichteten Grundstücksflächen sind nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 zu ermitteln.
- (2) Für die Ermittlung der Grundstücksflächen gilt:
 1. Soweit Grundstücke im Bereich des Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder in einem Gebiet, für das eine Gemeinde beschlossene hat, einen Bebauungsplan aufzustellen (§ 33 BauGB), liegen, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Für Teile der Grundstücksflächen, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung nicht bezieht oder Grundstücke, die danach nicht baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind; gilt ein Vervielfältiger von 0,017; Abs. 2 Ziff. 3 c gilt entsprechend.
 2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB)

oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung), wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Als Fläche in diesem Sinne gilt die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m (Tiefenbegrenzungsregelung). Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungsregelung hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zugrunde gelegt. Als Bebauung in diesem Sinne gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten, wie z.B. Gartenhäuser, Schuppen, Ställe für die Geflügelhaltung für den Eigenverbrauch und dgl., wohl aber Garagen. Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksflächen eine Linie im gleichmäßigen Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz.

Der Abstand wird

- a) bei Grundstücken, die an die Straße, dem Weg oder dem Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen,
- b) bei Grundstücken, deren Grundstücksteile lediglich die gewerbliche Verbindung zur Straße, zum Weg oder zum Platz herstellen, vom Ende dieser Zuwegung aus gemessen, diese Grundstücksteile bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt,
- c) bei Grundstücken, die nicht an die Straße, den Weg oder dem Platz angrenzen, von der nächsten zugewandten Grundstückseite aus gemessen.

Die über die nach der nachstehenden Tiefenbegrenzung hinaus gehende Flächen des Grundstücks, die nicht baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden können, werden mit dem Vervielfältiger 0,017 angesetzt.

3. a) Für bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche für den bebauten Teil die mit Gebäude überbaute Fläche vervielfacht mit 2,5, der übrige Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,017 berücksichtigt; höchstens wird die tatsächliche Grundstücksfläche berücksichtigt.
- b) Unbebaute landwirtschaftlich genutzte Grundstücke im Außenbereich werden mit dem Vervielfältiger 0,017 multipliziert. Grundstücke oder Grundstücksteile, die im Sinne des Landeswaldgesetzes als Wald einzustufen sind, werden mit dem Vervielfältiger 0,009 berücksichtigt – dies gilt nicht, wenn der zusammenhängend bewaldete Teil des Grundstücks eine Grundstücksfläche von 1.000 m² unterschreitet oder nur einen untergeordneten Teil der Nutzung darstellt.
- c) Der unbebaute gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Teil von Grundstücken im Außenbereich wird mit dem Vervielfältiger 1,0, der übrige Teil der Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 0,017 berücksichtigt. Als Nutzung in ähnlicher Weise gelten insbesondere Schulhöfe, genutzte Flächen vom Kompostieranlagen, Biogasanlagen, Güllelagerstätten, Abfallbeseitigungsanlagen, Stellplätze landwirtschaftlicher Betriebe.
4. Anstelle der Ziff. 1 bis 3 geregelten Vervielfältiger wird die (bebaute und unbebaute) Grundstücksfläche bei nachfolgenden Funktionen in den Fällen der Ziff. 1 aufgrund der zulässigen, in den Fällen der Ziff. 2 und 3 aufgrund der tatsächlichen Nutzung nach nachstehender Tabelle angesetzt:
 - a) Friedhof mit und ohne Kapelle 0,5
 - b) Sportplätze 0,5
 - c) Kleingärten 0,5
 - d) Freibäder 0,5
 - e) Campingplätze 0,7
 - f) Teichanlagen, die der Fischzucht dienen 0,5
 - g) Flächen für den Naturschutz und die Landschaftspflege 0,009
 - h) Gartenbaubetriebe und Baumschulen im Außenbereich 0,4

(3) Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 ermittelten Grundstücksfläche, ohne die mit dem Faktor 0,009 oder 0,017 berücksichtigten Flächen,

1. Vervielfältigt mit 1,0 bei der Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss; für jedes weitere Vollgeschoss wird der Vervielfältiger um 0,25 erhöht.
2. Für Grundstücke, die von einem Bebauungsplan oder einen Bebauungsplanentwurf erfasst sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 - a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - b) Sind die Baumassezahlen festgesetzt, gilt die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse.
 - c) Ist nur die zulässige Höhe von baulichen Anlagen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,3 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden. Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte oder nach den Buchst. c) berechnete Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; das gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassezahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
3. Für Grundstücke oder Grundstücksteile, soweit sie von einem Bebauungsplan nicht erfasst sind oder für Grundstücksteile, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassezahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse
 - a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
 - b) Bei unbebauten aber bebauten Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken zulässigen Vollgeschosse;
 - c) Bei Kirchengrundstücken sowie Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt;
 - d) Bei Grundstücken, die nur mit Einrichtungen der Ver- und Entsorgung bebaut werden können oder bebaut sind (z.B. Trafostationen, Umspannstationen, Kläranlagen, Gasregler, Pumpstationen, Windkraftanlagen), wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt;
 - e) Bei Grundstücken, auf denen Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird die tatsächlich vorhandene Zahl der Geschosse, mindestens ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

Vollgeschosse i. S. der vorstehenden Regelungen sind nur Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung Schleswig-Holstein. Ergibt

Amtliche Bekanntmachungen

Die rechtswirksamen Bekanntmachungen erfolgen über die Homepage.
Die nachstehenden Bekanntmachungen haben nur nachrichtlichen Charakter.

sich aufgrund alter Bausubstanz, dass kein Geschoss die Voraussetzungen der Landesbauordnung für ein Vollgeschoss erfüllt, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

- (4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder sonstigen Sondergebieten (§11 BauNVO) sowie Grundstücke in anderen Gebieten und im Außenbereich, die überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden, werden die nach Abs. 3 Ziff. 1 bis 3 ermittelte Flächen ohne die mit dem Faktor 0,009 oder 0,017 berücksichtigten Flächen um 30 v.H. erhöht. Ob ein Grundstück überwiegend im Sinne des Satzes 1 genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Nutzung der Geschossflächen zueinander steht. Hat die gewerbliche Nutzung des Gebäudes nur untergeordnete Bedeutung und bezieht sich die Nutzung überwiegend auf die Grundstücksfläche (z.B. Fuhrunternehmen, Betrieb mit großen Lagerflächen u.ä.), so ist für die Beurteilung der überwiegenden Nutzung anstelle der Geschossfläche von der Grundstücksfläche auszugehen.
- (5) Grundstücke, die durch mehrere Straßen, Wege und Plätze erschlossen werden (Eckgrundstücke), sind für alle Straßen, Wege und Plätze beitragsfähig. Der sich nach § 7 Abs. 2 bis 4 ergebene Beitrag wird nur zu zwei Dritteln erhoben. Den übrigen Teil trägt die Gemeinde. Die vorstehende Regelungen gelten nicht, wenn die Gemeinde für die zweite Straße keine Baulast an der Fahrbahn hat, sowie ebenfalls nicht für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie oder sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) sowie für Grundstücke in anderen Gebieten und im Außenbereich, die überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden; Abs. 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (6) Liegt ein Grundstück zwischen zwei Straßen, Wegen und Plätzen, so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden.

§ 8 Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der beitragsfähigen Maßnahme entsprechend dem Bauprogramm. Bei einer Kostenspaltung entsteht der Teilanspruch mit dem Abschluss der Teilmaßnahme und dem Ausspruch der Kostenspaltung.

§ 9 Kostenspaltung

Die Gemeinde kann Beiträge ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge getrennt für jede Teileinrichtung oder zusammen für mehrere Teileinrichtungen selbstständig erheben. Teileinrichtungen sind:

1. die Fahrbahn einschließlich der Park- und Abstellflächen, der Rinnen- und Randsteine sowie der Bushaldebuchten,
2. die Radwege
3. die Gehwege
4. die Beleuchtungseinrichtungen
5. die Straßentwässerung,
6. die Möblierung von straßen-, Wege- und Platzkörpern,
7. die kombinierten Geh- und Radwege und
8. die Mischflächen.

Aufwendungen für den Grunderwerb, die Freilegung und das Straßenbegleitgrün werden Teilanlagen entsprechend zugeordnet. Unbefestigte Rand- und Grünstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern gehören jeweils zu den unmittelbaren angrenzenden Teilanlagen.

§ 10 Beitragsbescheid

- (1) Sobald die Beitragspflicht entstanden ist (§ 8), werden die Beiträge durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält:
1. die Bezeichnung der Maßnahme, bei Kostenspaltung der Teilmaßnahme, für die Beiträge erhoben werden,
 2. den Namen der /des Beitragspflichtigen,
 3. die Bezeichnung des Grundstückes,
 4. die Höhe des Betrages,
 5. die Berechnung des Betrages,
 6. die Angabe des Fälligkeitstermins,
 7. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 11 Vorauszahlungen

Sobald mit der Ausführung einer Maßnahme begonnen wird, können angemessene Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Betrages verlangt werden. Vorauszahlungen können auch für die § 9 aufgeführte Teilmaßnahmen verlangt werden.

§ 12 Fälligkeit

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gemeinde kann auf Antrag Stunden nach § 222 Abgabenordnung oder Verrentungen nach § 8 Absatz 9 KAG bewilligen.
- (2) Wird die Verrentung bewilligt, so ist der Beitrag durch schriftlichen Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens zwanzig Jahresleistungen zu entrichten ist. Der Antrag ist vor Fälligkeit des Betrages zu stellen. In dem Bescheid sind Höhe und Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen. Die Jahresleistung darf einen Betrag von 600,00 Euro (zuzüglich Zinsen) nicht unterschreiten. Der jeweilige Restbetrag ist mit 1,5 von Hundert über

dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatzes nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches, jährlich zu verzinsen. Für den Basiszinssatz ist eine Zinsuntergrenze (Zinsfloor) von 0 % festgelegt. Die Jahresraten sind wiederkehrende Leistungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung. Am Ende eines jeden Jahres kann der Restbetrag ohne weitere Zinsverpflichtung getilgt werden. Bei Veräußerung des Grundstückes oder des Erbbaurechtes wird der Betrag in Höhe des Restbetrages in einer Summe fällig.

§ 13 Ablösung

Vor Entstehung der Beitragspflicht kann die Ablösung des Beitrages im Ganzen durch öffentlich – rechtlichen Vertrag zwischen den Beitragspflichtigen und der Gemeinde vereinbart werden. Der Ablösungsvertrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung entstehenden Betrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 14 Datenverarbeitung

Die Gemeinde wird im Rahmen der Berechnungen und Veranlagungen nach dieser Satzung personenbezogene Daten nutzen und verarbeiten.

Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender personenbezogener Daten aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt geworden sind, aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster, aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus den Baulastenverzeichnissen, aus den für die Gemeinde geführten Personenkarten und Meldedateien, bei der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten sowie aus Gewereregistern, den Kammerregistern und aus dem Handelsregister gem. Art. 6 Abs. 1 e), Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz) (LDSG) durch die Gemeinde zulässig. Namen und Anschriften von Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümern und künftigen Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümern, Grundbuchbezeichnung, Wegerechte, Eigentumsverhältnisse, Daten zur Ermittlung von Beitragsbemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Diese werden auf Datenträgern gespeichert.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.12.2017 außer Kraft.
- (3) Soweit Beitragsansprüche nach den bisher geltenden Satzungsregelungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Stocksee, den 14.09.2022

L.S.

Günther Hagemann, Bürgermeister

EINLADUNG

Hiermit lade ich Sie zur nachfolgenden Sitzung ein.

Sitzung des Werkausschusses der Gemeinde Trappenkamp

Donnerstag, 27.10.2022 um 19:00 Uhr

Bürgersaal Süd, Am Markt 3, 24610 Trappenkamp

Tagesordnung:

öffentlich

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
2. Beschlüsse zur Tagesordnung
3. Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 06.09.2022
4. Bericht des Ausschussvorsitzenden, Berichtswesen
5. Feststellung des Jahresabschlusses 2021 und Ergebnisverwendung 2021
6. Entlastung des Werkleiters für das Geschäftsjahr 2021
7. Benennung des Wirtschaftsprüfers für das Geschäftsjahr 2022
8. Tarife Fernwärme für Haushalt- und Gewerbetunden Preisanpassung zum 01. Januar 2023
9. Tarife Erdgas für Haushalt- und Gewerbetunden in der Grund- und Ersatzversorgung / Tarife Sonderversorgung / Tarife Sondervertrag McTrapp Gas /

- Preisanpassung zum 01. Januar 2023
10. Tarife Wasser für Haushalt- und Gewerbetunden Preisanpassung zum 01. Januar 2023
 11. Wirtschaftsplan der GWT für das Geschäftsjahr 2023
 12. Einwohnerfragezeit
 13. Sonstige Angelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich dieses Ausschusses

gez. Axel Barkow, Vorsitzender

EINLADUNG

Hiermit lade ich Sie zur nachfolgenden Sitzung ein.

Sitzung des Ausschusses für Ortsentwicklung der Gemeinde Bornhöved

Donnerstag, 06.10.2022 um 19:30 Uhr

Aula der Sventana-Schule Bornhöved, Jahnweg 6, 24619 Bornhöved

Tagesordnung:

Um 18:30 Uhr vorab Ortsbegehung des Platzes vor der Schule, Treffpunkt an der Aula.

öffentlich

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
2. Beschlüsse zur Tagesordnung
3. Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 19.04.2022
4. Bericht des Ausschussvorsitzenden
5. Einwohnerfragezeit (Teil 1)
6. HH-Anmeldungen 2023 - Städtebauförderung Bornhöved

Es ist zu erwarten, dass Nachfolgendes unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten wird.

7. Grundstückserwerb Kuhberg 3
8. Grundstückserwerb Kuhberg 5

öffentlich

9. Einwohnerfragezeit (Teil 2)
10. Sonstige Angelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich dieses Ausschusses
11. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

gez. Dr. Arne Albertsen, Vorsitzender

EINLADUNG

Hiermit lade ich Sie zur nachfolgenden Sitzung ein.

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schmalensee

Dienstag, 11.10.2022 um 19:30 Uhr

Gemeindesaal, Dorfstr. 13, 24638 Schmalensee

Tagesordnung:

öffentlich

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
2. Beschlüsse zur Tagesordnung
3. Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 19.05.2022
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Berichte aus den Ausschüssen
6. Einwohnerfragezeit (Teil 1)
7. Jahresabschluss 2020
8. Finanzbericht II Quartal 2022 inkl. über- bzw. außerplanmäßiger Aufwendungen/Auszahlungen
9. Einwohnerfragezeit (Teil 2)
10. Verschiedenes

Es ist zu erwarten, dass Nachfolgendes unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten wird.

11. Beratung und ggf. Beschlussfassung über den Abschluss eines Straßennutzungsvertrages

12. Erteilung eines Prüfauftrages an ein Ingenieurbüro

öffentlich

13. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

gez. Sönke Siebke, Bürgermeister

Betten und Kleiderschränke für Geflüchtete gesucht!

Das Netzwerk-Ukrainehilfe Amt Bornhöved sucht wieder dringend Betten und Kleiderschränke für Geflüchtete aus der Ukraine! Sollten Sie brauchbare Betten und Kleiderschränke kostenlos abzugeben haben, wenden Sie sich bitte an das Netzwerk-Ukrainehilfe, Frau Jagen, unter der Tel. 04323/9077 19, um einen Termin für die Abholung zu vereinbaren.

Amt Bornhöved, Der Amtsvorsteher

Garantierte Werbung durch Postverteilung

Seit über 25 Jahren erfolgreich!

Schäfer



Technik für morgen

Heizung • Sanitär- und Solartechnik
Gasanlagen • Kundendienst • Planung

Arsenalstr. 8 • 24610 Trappenkamp • ☎ (04323) 926 10

Lerch

Malerfachbetrieb

Wir bringen die FARBE ins Leben...

- Wärmedämmung vom Profi
- Bauwerkabdichtung (Keller etc.)
- Exklusive Wandgestaltung
- Bodenbeläge • Trockenbau
- sämtliche Malerarbeiten
- Betonsonierung
- Dachbeschichtung
- Verglasung und mehr...

Dreikronen 18 · 24619 Altenrade · Tel. (043 94) 8 37 · Fax 10 00
Mobil (01 72) 6 16 12 35 · www.maler-lerch.de · H.Lerch@t-online.de

MALER FACH BETRIEB

mit Brief und Siebels

Energieberater

Ihr Malermeister

sehr gut

Günnebeker Plattsnacker

im Gönnebeker Bürgerverein

Musikalischer Herbstgruß

Das Jagdhornblasen gilt als Zeichen guten Waidwerks. Mit dem Klang der Hörner erweisen die Jäger dem erlegten Wild die letzte Ehre indem sie am Ende eines erfolgreichen Jagdtages "die Strecke verblasen". Um diese Brauchtumpflege zu fördern gastiert das Bläsercorps "Hubertus Segeberg" mit einem musikalischen Herbstgruß bei Fackelschein, **am Dienstag, 11. Oktober**, auf dem Gönnebeker Dorfplatz - bei schlechter Witterung in der Feldscheune vom Hof Gerdt am Dorfplatz. Das **"Klappstuhl-Konzert"** -eine eigene Sitzgelegenheit sollte mitgebracht werden- beginnt um 18 Uhr mit

dem Ausschank einer Kartoffelsuppe für angemeldete Gäste. Ab 19 Uhr lässt dann das Bläsercorps Hubertus Segeberg seine Jagdhornstücke erklingen. Für die Teilnahme ist eine Anmeldung noch möglich, bei Margret Tensfeldt, Telefon 04323-6394. Der Eintrittspreis in Höhe von 5,- Euro pro Person ist einzuzahlen auf das Konto: LandFrauenVerein Bornhöved, IBAN: DE55 2305 1030 0191 0162 54, mit dem Verwendungszweck: Hubertus Gönnebeker. Im Kartenpreis enthalten ist der Eintritt sowie die Suppe. Kalt-/Warmgetränke können erworben werden.



Familienzentrum „Pustebume“

Offene berufliche Beratung für Frauen im Familienzentrum Pustebume in Trappenkamp am 18. Oktober von 9:00 bis 12:00 Uhr. Die Beratung ist kostenfrei und vertraulich. Keine Anmeldung

erforderlich. Einfach kommen! Weitere Termine in Bad Segeberg möglich, Telefon 04551 944 002. Mehr Infos unter FRAU & BERUF Segeberg https://wks-se.de/start_fub.html.

Gemeinde Trappenkamp

Der Bürgermeister informiert!

Renate Böhling als verdiente Bürgerin geehrt



Liebe Trappenkamperinnen, liebe Trappenkamper,

seit Jahrzehnten gibt es in Trappenkamp die schöne Tradition, dass die Gemeindevertretung Bürgerinnen und Bürger ehrt, die sich in besonderer Weise ehrenamtlich in der Gemeinde für das Allgemeinwohl einsetzen.

Heute möchte ich unsere neueste verdiente Bürgerin würdigen. Frau Renate Böhling hat sich über vier Jahrzehnte ehrenamtlich und vorbildlich für die Solidargemeinschaft in Trappenkamp und Umgebung verdient gemacht und tut dies bis heute.

Selbstlos betreut und pflegt sie seit vielen Jahren immer wieder Menschen, die auf Hilfen angewiesen sind. Sie organisiert seit über zehn Jahren Veranstaltungen und Spiele-Nachmittage für die Bewohnerinnen und Bewohner des Erwin-Wengel-Hauses. Sie liest ihnen Geschichten vor, gern auf Plattdeutsch, und nimmt sich die Zeit, ihnen für Gespräche zur Verfügung zu stehen.

Sie ist Mitglied im Kirchengemeinderat und auch im Seniorenkreis der evangelischen Kirchengemeinde Trappenkamp aktiv. Im Frauenkreis arbeitet sie in der Flüchtlingsbetreuung sowie im Projekt "krebskranke Kinder der Region". Seit 35 Jahren ist sie Mitglied im Posaunenchor der Kirchengemeinde. Dort betreut sie die Jugendabteilung. Renate Böhlings weitere Leidenschaft gilt dem Erhalt der nieder-

deutschen Sprache, die sie bei jeder denkbaren Gelegenheit anwendet. Sie ist seit 15 Jahren bei den Gönnebeker Plattsnackern als stellvertretende Leiterin aktiv und organisiert den Fahrdienst, damit auch Trappenkamper Mitbürger an den Treffen teilnehmen können.

Sie ist dort ein Aktivposten mit Vorträgen und Erzählungen und sorgt zudem als Sängerin im „Platt-Singkreis“ für den Erhalt dieses Kulturgutes. Dies tut sie auch als Mitglied der Kreis-Kommission „Schölers leest Platt“. Frau Böhling unterstützt ihre Umgebung nicht nur mit großem Engagement, sie strahlt dabei auch immer eine Freundlichkeit, Fröhlichkeit und Wärme aus, die die Menschen verbindet und ihnen selbst in schwierigen Lagen Mut macht.

Im Namen der Gemeindevertretung und auch ganz persönlich danke ich Frau Renate Böhling für ihren unermüdlichen Einsatz und gratuliere ihr zu ihrer Anerkennung als verdiente Bürgerin der Gemeinde Trappenkamp. Wenn Sie jemanden kennen, der diese besondere Ehrung auch verdient hätte, würde ich mich freuen, wenn Sie mir Ihren Vorschlag mitteilen. Sie erreichen mich unter der Telefonnummer 04323 914 116. Sie können auch eine Mail senden an Herrn Schultz unter der Adresse werner.schultz@amt-bornhoeved.de.

Ihr Harald Krille, Bürgermeister



Sventana-Schule Bornhöved

Anmeldung der Schulanfängerinnen und Schulanfänger für das Schuljahr 2023/2024

Nun ist es bald soweit und Ihr Kind kommt in die Schule. Ein Anmeldetermin ging Ihnen bereits per Post zu. Schulpflichtig sind alle Kinder, die bis zum 30. Juni 2023 das 6. Lebensjahr vollenden. Es können auch Kinder aufgenommen werden, die nach diesem Stichtag 6 Jahre alt werden. Um für die Anmeldung eines „Kann-Kindes“ einen Termin zu erhalten, melden sich die Eltern bitte ab dem 24.10.22 vormittags im Schulbüro unter 04323/7275. Die Anmeldung an der Sventana-Schule findet am 1., 2. und 3. November 2022 für alle Kinder aus den Gemeinden Bornhöved, Damsdorf, Gönnebek, Schmalensee, Stocksee, Tensfeldt, Tarbek statt. Vorab findet am Mittwoch, 26.10.2022 um 18.00 Uhr ein Infoabend in unserer Aula statt, um die ersten Fragen rund um das Thema Einschulung zu klären.

CDU Ortsverband Trappenkamp

Liebe Trappenkamper, ihr wünscht euch eine Opposition zur jahrelangen allein Regierung der SPD im Ort?

Im Mai kommenden Jahres sind Kommunalwahlen, d.h. eine neue Gemeindevertretung wird auch in Trappenkamp gewählt. Die CDU Trappenkamp möchte bei dieser Wahl antreten, jedoch fehlen uns noch Mitglieder, die mit uns den Ort gestalten wollen. Dazu braucht man nicht nur Gemeindevertreter, sondern auch Teilnehmer in den jeweiligen Ausschüssen, in denen die Entscheidungen der Gemeindevertretung vorbereitet werden. Haben Sie Lust, dies mitzugestalten? **Unser nächstes CDU-Treffen ist am 18.10. um 19.00 Uhr jetzt neu! Wieder im Sportlerheim.**

Grundschule Trappenkamp mit Förderzentrumsteil

Anmeldung der Schulanfängerinnen und Schulanfänger 2023/24

Liebe Eltern, liebe Schulanfängerinnen und Schulanfänger für das Schuljahr 2023/24, bald ist es soweit und Ihr kommt in die Schule. Wir möchten eure Eltern bitten euch im Sekretariat der Grundschule an folgendem Tag anzumelden und vorzustellen:

27.Okt.2022, A - J von 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr
28.Okt.2022, K - Z von 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr

Mitzubringen sind das einzuschulende Kind, eine Geburtsurkunde und der Impfausweis. Schulpflichtig sind alle Kinder, die bis zum 30.6.2023 das 6. Lebensjahr vollenden. Es können auch Kinder aufgenommen werden, die nach diesem Zeitpunkt 6 Jahre alt werden. Auch diese Kinder müssen schon jetzt angemeldet werden, eine Entscheidung über die Aufnahme erfolgt erst später in Absprache mit den Eltern, Kindergärten und Schulärzten.



DRK Ortsverein Trappenkamp

Veröffentlichung eines Gläubigeraufrufs bei Liquidation des DRK OV Trappenkamp e.V. (VR 7155KI)

Der Verein „Deutsches Rotes Kreuz Ortsverband Trappenkamp e.V.“ in Trappenkamp hat seine Auflösung beschlossen. Zum Liquidator ist gemäß beigefügtem Registereintrag vom 25.08.2022 bestellt: Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Segeberg e.V., Kurhausstraße 57, 23795 Bad Segeberg. Etwaige Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.



TV Trappenkamp

www.tvtrappenkamp.de

Tennis

Gelungene Kooperation von drei Vereinen

Einmal etwas neues versuchen wollten die Tennisvereine von Bornhöved, Trappenkamp und Wankendorf: **Gemeinsame „Doppel-Meisterschaften“**. Der Versuch gelang. Immerhin 16 Paarungen hatten sich ergeben, in denen 7 Damen mehr als integriert waren. Partnerinnen und Partner aus den drei Vereinen waren zwar nach Leistungsklassen (zwischen 8 und 25) gesetzt, dann aber zufällig einander zugelost worden. Und es war ein Turnier für Generationen; zwischen 17 und 77 Jahre alt waren die Teilnehmenden. Auf jeweils eine Stunde waren die Matches begrenzt, in vier Gruppen und danach über Kreuz zu den Platzierungen wurde gekämpft. Und die ergaben Olaf Seemann aus Wankendorf mit Burghardt Meyer vom TVT als Erstplatzierte. Zweite wurden Yanic Jöns / Stefan Nielsen und dritte Lorenz Hußner / Beate Flessner, alle aus Wankendorf. Mehr über Tennis in Trappenkamp auch bei Spartenleiter Friedhelm Hammes (04323 2558) und auf www.tvt-tennis.de



Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bornhöved

Die Wege des HERRN sind richtig und die Gerechten wandeln darauf; aber die Übertreter kommen auf ihnen zu Fall. Hosea 14,10

Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen:

Die qualifizierten Masken müssen auf den Verkehrswegen und am Platz bei Gesang getragen werden. Im Freien ist der Gesang ohne Maske möglich.

Sonntag, 09.10.2022 -17. So nach Trinitatis
10 Uhr Gottesdienst mit Pastorin Karopka

Kirchengemeinderatswahl- Kirche aktiv gestalten

Die Gemeindeversammlung mit der Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten findet am Sonntag, den 30. Oktober 2022 im Anschluss an den Gottesdienst (ca. 11:15 Uhr) in der Kirche statt.

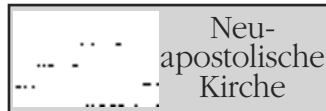
Gitarrenkurse in der Vicelin-Kirche St. Jakobi mit Jens Jensen
Ab sofort gibt es wieder freie Plätze in unseren Gitarrenkursen. Die Kinder treffen sich dienstags um 15:30 Uhr und die Erwachsenen um 16:15 Uhr. Wer Lust hat, ist eingeladen einfach vorbeizu-

Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen

0 39 44 - 361 60

www.wm-aw.de

Wohnmobilcenter am Wasserturm



Sonntag, 09.10., 10:00 Uhr
Gottesdienst
Mittwoch, 12.10., 19:30 Uhr
Gottesdienst



STARKETISCHLEREI

Rollladen

Zeitlos, klassisch und mit hohem Schutzfaktor

Markisen

Eleganties Design und bewährte Technik

Insektenschutz

Keinen Zutritt für Mücke & Co



Kurt Starke GmbH
Kuhberg 27,
24619 Bornhöved
Tel.: 04323 - 64 64
Fax: 04323 - 61 19
info@starketischlerei.de
www.starketischlerei.de



kommen.

Wieviele Künstler steckt in dir?
Ab November startet wieder unser Malkurs unter der Leitung von Marco Dobrott. Die Kurse finden voraus-sichtlich zweimal im Monat donnerstags in der Zeit von 18:00-19:30 Uhr statt. Anmeldung bitte im Kirchenbüro-; Kosten 5 €. So erreichen Sie uns:

Kirchenbüro Gesa Heß Tel. 04323-901211, E-Mail - kirchengemeinde-bornhoeved@kirchengemeinde-bornhoeved.de, Fax 04323-901217, Sprechzeiten: Mo + Di von 10:00 bis 12:00 Uhr, Fr von 10:30 bis 12:00 Uhr und Mi von 14:00-17:00 Uhr oder nach Absprache.

Friedhofsverwaltung Gesa Heß Tel. 04323-6770, E-Mail: friedhof@kirchengemeinde-bornhoeved.de, Sprechzeiten: Mo 14-15 Uhr, Mi-Fr 9-10 Uhr oder nach Absprache. Pastorin Egner- 04323-901214 Pastorin Karopka-0151-52172555 Frau Rochau- 04323-901212 Vicelin-Kindergarten Bornhöved-Frau Stumpf, 04323-6464